

Absichtsurkunde

liegt vor, wenn die für den Urkundenbegriff erforderliche [Beweisbestimmung](#) schon von vornherein durch den Aussteller getroffen wird, sofern diesem von Rechts wegen die Möglichkeit eröffnet ist, mit der [Urkunde](#) Beweis zu erbringen. (BGHSt 13, 238)